

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ortsstatut

Karlsruher Tagblatt.

Mai

1886.

Auf Grund der §§. 5 und 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, der §§. 19 a. und 7 g der Städteordnung, sowie des §. 25 der Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über

die Grund- und Pfandbuchführung

erlassen:

I. Zusammensetzung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 1.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Grund- und Pfandbuchführers liegt der „Gewähr- und Pfandgerichtskommission“ ob, welche einschließlich des Vorsitzenden aus fünf dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern besteht.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

II. Aufgaben der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 2.

Die Kommission hat das Geschäftsgebahren der Grund- und Pfandbuchführung zu beaufsichtigen und die Abbestellung aller

Stadt Karlsruhe betreffend.

Juni d. J. vorgenommen werden und zwar für den Stadttell 12 und Mittag 1/2—6 Uhr, in dem städtischen Versteigerungsschulweg am 19. Juni d. J., früh 10—12 Uhr, in dem ehe-

November 1867 jeder Besitzer eines über 6 Wochen alten Hundes dem Gesetze vom 22. Mai 1875 für denselben ohne Rücksicht entrichten hat, welche in den Gemeinden von 4000 und mehr lge, welcher die Vorführung eines Hundes bei der Musterung n Tage.

verth Wittve dahier als Gefindevermieterin betr. erth Wittve, Juliana geb. Sammet dahier, durch rechts-Gefindevermieterin und Stellevermittlerin untersagt worden ist.

21.

Landgemeinden pro 1886 betreffend.

Landbezirks.

Auftrag, die Einträge in Spalte 5 und 6 der Feuerschautabelle (Abtiner) gegen Unterschrift oder, wo dies nicht thunlich ist, in Bescheinigung zugestellt wird. Die Beteiligten sind bei der Sache erheben wollen, solche innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der anträge sofort beim Bürgermeisteramt oder Bezirksamt zu stellen erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des §. 114 a. Neben dem werden sich die Bürgermeisterämter angelegen sein. Die vorschriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte schluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem gen sind in der Tabelle nachzutragen. Die Tabelle selbst ist wahren.

ch 22 M. 50 H., Büchig 5 M., Bulach 24 M., Darlanden 48 M., ggsfeld 24 M., Hochstetten 10 M. 03 H., Knielingen 30 M., Led- 4 M., Ruppurr 40 M., Rugsheim 15 M. 03 H., Spöck 28 M.

Großh. Amtskasse hier oder unter Zuschlag von 3% Gebgebühr

ohne Verpflegung statt und zwar voraussichtlich in folgenden

11—175,

us noch einige Häuser in der Amalienstraße, die ungeraden

gen beabsichtigen, haben die von ihnen in Aussicht genommenen eingang von der Hebelstraße — gemäß §. 10 des Quartierlei-

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.

Der Stadtrat.

Schneher.

G. Bed.

An die Glieder der evang. Kirchengemeinde.

Bei der am 24. d. M. vorgenommenen Wahl von 9 Kirchenältesten wurden gewählt die Herren Helm, Direktor der Amortisationskasse, mit 73 Stimmen, Mosetter, Institutsvorsteher, mit 71, Dürr, Stadtrat, Gräff, Buchhändler, Laub, Rentner, Schmidt, Stadtrat, mit je 69 Stimmen, K. v. Stöffer, Senatspräsident, mit 68, Reih, Rechnungsrat, mit 66, L. Schwindt, Fabrikant, mit 63 Stimmen. Etwaige Einsprüche gegen diese Wahl sind innerhalb 8 Tagen, vom 26. d. M. an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchengemeinderat vorzubringen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1886.

Der evang. prot. Kirchengemeinderat.

Schmidt, Stadtpfarrer.

Aufforderung.

21. Alle diejenigen, die an die Nachlassmasse des Schreinermeisters Lorenz Köhler hier noch Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche, soweit es nicht schon geschehen ist, bei Unterzeichnetem oder der Wittve des Verstorbenen binnen 8 Tagen anzumelden, andernfalls Berücksichtigung bei der Theilung nicht erfolgen kann.

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.

Der Großh. Notar

Bender.

4% Lissaboner Stadt-Anleihe

in deutscher Währung.

Emission

Unterzeichnetes Bankhaus nimmt
Prospektus entgegen.

Samstags

Reste! Reste!

Die während meines Ausverkaufs
Spitzen, Berglumpen
werden von heute ab unter Einkauf

Josef Maier

183 Kaiserstraße

NB. Bitte genau auf Firma und

Fortsetzung des unwiderruf

In Folge der Aufgabe meines Geschäfts
dem Ankaufspreis: **Kupfergeschirr, Cass
emailirtes Kochgeschirr** per Kilo 1 M.
geschirr per Kilo 1 M. 30 Pf., **Bügelei
gelstählen** von 3 M. an, **Kochherde un
portable Kesselgestelle** in verschiedene
Messingwaaren aller Art zu sehr billigen
des Lebensbedürfnisvereins sowie alte Metalle.

N. L. Somburge

Eintra

Heute Dienstag den

bei günstiger W Garten-C

unter Leitung des Herrn Kapellm

Anfang 8 U

Der Vorstand.

Fremde

übernachteten hier vom 23. bis 24. Mai.

Sahnhof-Hotel. Desbeque, Kfm. m. Frau von
Köln. Weil, Kfm. v. Heidelberg. Trichter, Kfm. von
Landau. Kante, Kfm. v. Berlin. Wltern, Kaufm. v.
Kirchheim. Bongar, Kfm. v. Stuttgart. Stader, Kfm.
v. Chemnitz. Ruf, Kfm. v. Frankfurt.
Gebirgzen. Frhr. v. Freiberg v. Altmendingen.
Monsignore Spolverini, Hausprälät S. O. des Papstes
v. Rom. Frhr. v. Althaus v. Freiburg. Prestinari,

Küstl. Fürstend. Domänendirektor v. Donaueschingen. Dr.
Mühlberger v. Gfllingen. Bauer, Professor v. Paris.
Zachmann, Fabrikbes. v. Berlin. Frau Ordensfräulein von
Worms. Gilmann, Kfm. v. Brüssel. Bender, Kfm. v.
Aichhaffenburg.
Seiff. Dr. Arnobach, Rechtsprakt. v. Furtwangen.
Weber u. Heer, Rechtsprakt. u. Frhr. Stud. v. Frei-
burg. Würdin, Adv. v. St. Ngen. Ullmann, Kaufm.
v. Weß. Krauß, Kfm. v. Giesfelden. Sauer, Kfm.
v. Nürnberg. Böhm u. Landegger, Kauf. von Köln.
Brandegger u. Kemp, Kf. v. Mannheim. Weß, Kfm.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller in Karlsruhe.

2

hiebei zu ihrer Kenntnis kommenden Mißstände und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen.

Die Aufsicht der Kommission erstreckt sich auch auf die Lagerbuchführung und die übrigen dem Grund- und Pfandbuchführer zugewiesenen Geschäfte.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, von sämtlichen Büchern, Akten und Korrespondenzen der Grund- und Pfandbuchführung jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 3.

Die Kommission sorgt dafür, daß das ihr zustehende Aufsichtsrecht durch ihre Mitglieder abwechselungsweise ausgeübt wird.

Das aufsichtsführende Mitglied hat sich periodisch und zwar mindestens einmal in den von der Kommission zu bestimmenden Zeitabschnitten auf das Geschäftszimmer der Grund- und Pfandbuchführung zu begeben und sich thunlichst darüber zu verlässigen, ob die Geschäfte rasch und pünktlich erledigt werden; zu diesem Behufe ist immer das Geschäftsjournal, sowie ein oder das andere Geschäft zu prüfen.

Ferner hat das aufsichtsführende Mitglied darauf zu sehen, daß die geordneten Geschäftsstunden beobachtet werden und daß die Beamten der Grund- und Pfandbuchführung dem Publikum gegenüber sich eines freundlichen und entgegenkommenden Verhaltens befleißigen.

Wahrgenommene Mißstände und Ordnungswidrigkeiten, die nicht sofort abgestellt werden können, sind der Kommission anzuzeigen.

§. 4.

Über den Inhalt der Grund- und Pfandbücher ist außer dem durch §. 44 der Anleihe über die Führung dieser Bücher (Verordnung vom 23. April 1868 beziehungsweise vom 2. August 1879) vorgeschriebenen Inhaltsverzeichnis fortlaufend ein nach den einzelnen Liegenschaften geordnetes Buch, das Realfolienbuch, sowie ein Register dazu, das Realfolienregister, zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber hat der Grund- und Pfandbuchführer zu entwerfen und der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Dring Max. Arch. Finanzprakt. v. Basel. Berner, Rechtsprakt. v. Freiburg. Erhard, Ing. m. Tochter v. Frankfurt. Floß v. Coblenz. Sölter v. Harb. Elß, Kfm. v. Ludwigsburg. Gutschmann, Kfm. von Cassel. Unteregger, Fabr. v. Pforzheim.
Dring Wilhelm. Maier, Kaufm. v. Mannheim. Glimber, Landwirth mit Frau v. Schlierstadt.
Reichsadler. Reff, Feldwebel v. Weingarten. Elter, Photograph v. Frankfurt.
Schwarz r Adler. Gohn, Kfm. v. Frankfurt. Selzer, Kfm. v. Straßburg. Dambacher, Kfm. v. Mühl. Becker, Kfm. v. Kastatt. Helt, Kfm. v. Koblenz. Stegels, Bädermstr. v. Pforzheim.

Karlsruher Tagblatt.

1886.

1886.

3

§. 5.

Die Kommission hat bezüglich der Anstellung des Grund- und Pfandbuchführers und seiner Gehilfen und der Festsetzung des Einkommens dieser Personen dem Stadtrat die erforderlichen Vorschläge zu machen; sie entwirft die Dienstverträge und erläßt nach Anhörung des Grund- und Pfandbuchführers die Dienstweisungen.

Sie bestimmt ferner die Geschäftsstunden der Grund- und Pfandbuchführung und die Stunden, während welcher die Geschäftsräume dem Publikum offen zu halten sind.

Sie hat innerhalb des gesetzlichen Spielraums das bei Erhebung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren zu beobachtende Verfahren zu ordnen.

Sie beschließt über die Einstellung vorübergehender Arbeitsaushilfe und ist berechtigt, den Beamten und Bediensteten der Grund- und Pfandbuchführung Urlaub bis zu 8 Tagen zu gewähren.

§. 6.

Im Falle vorübergehender Verhinderung des Grund- und Pfandbuchführers wird derselbe durch seinen ersten Gehilfen vertreten. Auch bei Erledigung des Dienstes hat der erste Gehilfe die Geschäfte bis zur Ernennung eines Dienstauchfolgers weiter zu führen.

Ist der erste Gehilfe in dem einen oder anderen Falle nicht im Stande, die Stellvertretung zu übernehmen, so hat die Kommission dem Stadtrat sofort wegen Berufung eines andern Stellvertreters Vorschlag zu machen.

§. 7.

Entstehen zwischen dem aufsichtführenden Mitglied und dem Grund- und Pfandbuchführer Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsbehandlung, die sich durch persönliche Erörterungen nicht beilegen lassen, so sind beide Teile verpflichtet, hievon dem Vorsitzenden der Kommission behufs Berufung dieser Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.

Der Stadtrat.
Schneiler.

G. Bed.

An die Glieder der evang. Kirchengemeinde.

Bei der am 24. d. M. vorgenommenen Wahl von 9 Kirchenältesten wurden gewählt die Herren Helm, Direktor der Amortisationskasse, mit 73 Stimmen, Rosetter, Institutsvorsteher, mit 71, Dürr, Stadtrat, Gräff, Buchhändler, Laub, Rentner, Romhildt, Stadtrat, mit je 69 Stimmen, K. v. Stöffer, Senatspräsident, mit 68, Reih, Rechnungsrat, mit 66, L. Schwindt, Fabrikant, mit 63 Stimmen. Etwasige Einsprachen gegen diese Wahl sind innerhalb 8 Tagen, vom 26. d. M. an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchengemeinderat vorzubringen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1886.

Der evang. prot. Kirchengemeinderat.
Schmidt, Stadtpfarrer.

Aufforderung.

21. Alle diejenigen, die an die Nachlassmasse des Schreinermeisters Lorenz Röhl hier noch Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche, soweit es nicht schon geschehen ist, bei Unterzeichnetem oder der Wittwe des Verstorbenen binnen 8 Tagen anzumelden, andernfalls Berücksichtigung bei der Theilung nicht erfolgen kann.

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.
Der Groß. Notar
Bender.

19.

Stadt Karlsruhe betreffend.

9. Juni d. J. vorgenommen werden und zwar für den Stadttell — 12 und Mittag 1/3—6 Uhr, in dem städtischen Versteigerungsmischulweg am 19. Juni d. J., früh 10—12 Uhr, in dem ehe-

November 1867 jeder Besitzer eines über 6 Wochen alten Hundes nach dem Gesetze vom 22. Mai 1875 für denselben ohne Rücksicht zu entrichten hat, welche in den Gemeinden von 4000 und mehr einige, welcher die Vorführung eines Hundes bei der Musterung den Tage.

t.

g.

Uwerth Wittwe dahier als Gefindevermieterin betr. v. r. t. h. Wittwe, Juliana geb. Sammet dahier, durch rechts- r. Gefindevermieterin und Stellevermittlerin untersagt worden ist.

t.

21.

g.

Landgemeinden pro 1886 betreffend.

3 Landbezirks.

1 Auftrag, die Einträge in Spalte 5 und 6 der Feuerstautabelle (Dtsbiener) gegen Unterschrift oder, wo dies nicht thunlich ist, in en Bescheinigung zugestellt wird. Die Beiheligen sind bei der prache erheben wollen, solche innerhalb 10 Tagen von der Eröff- wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der an- Anträge sofort beim Bürgermeisteramt oder Bezirksamt zu stellen rig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des §. 114 ten. Neben dem werden sich die Bürgermeisterämter angelegen sein en. Die vorschriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und i längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte nschluss eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem ungen sind in der Tabelle nachzutragen. Die Tabelle selbst ist bewahren.

loch 22 A 50 H, Büchig 5 A, Bulach 24 A, Darlanden 48 A, Hagsfeld 24 A, Hochstetten 10 A 03 H, Knielingen 30 A, Leo- 24 A, Ruppurr 40 A, Ruckheim 15 A 03 H, Spöck 28 A

1 Großh. Amtskasse hier oder unter Zuschlag von 3% Gebühre

t.

g.

ohne Verpflegung statt und zwar voraussichtlich in folgenden

141—175,

falls noch einige Häuser in der Amalienstraße, die ungeraden

ingen beabsichtigen, haben die von ihnen in Aussicht genommenen Eingang von der Hebelstraße — gemäß §. 10 des Quartierlei-

Karlsruher Tagblatt.

5

welche der Gemeinde aus seiner Dienstführung erwachsen, Sicherheit im Betrag von 4000 M. zu leisten und zwar entweder durch Hinterlegung baren Geldes oder durch Gewährung von Unterpfand auf badische Liegenschaften oder durch faustpfändliche Hinterlegung solcher Wertpapiere, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen.

§. 15.

Die Sicherheit darf nicht früher als nach Ablauf des fünften Jahres vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an aufgelöst werden.

V. Verwendung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren.

§. 16.

Die bei der Grund- und Pfandbuchführung, sowie bei der Lagerbuchführung erwachsenden Gebühren (Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, §§. 15 bis 20 und 7 bis 9, und Verordnung vom 11. Februar 1885, die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend) sind von der Stadtkasse zu vereinnahmen.

§. 17.

Die Gebühren für Eintragung eines Kaufs oder Tauschs über Liegenschaften, sowie eines bedungenen Unterpfands (die sogenannten Gewährgebühren, §. 15 Ziffer 1 der oben bezeichneten Verordnung vom 30. November 1874) werden zur Hälfte in einem besondern Fond angesammelt, welcher die Bezeichnung „gewähr- und pfandgerichtlicher Sicherheitsfond“ führt und zur Deckung der nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1884, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, der Gemeinde etwa zur Last fallenden Entschädigungsbeträge zu dienen hat. Die andere Hälfte dieser Gebühren wird an die Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtskommission und den Grund- und Pfandbuchführer nach Köpfen gleichmäßig verteilt.

4

§. 8.

Der Grund- und Pfandbuchführer kann sich von seiner Verantwortung gegenüber der Gemeinde durch die Berufung darauf, daß er ein Geschäft nach Weisung der Kommission oder des Stadtrats vorgenommen habe, nicht befreien; er ist vielmehr verpflichtet, wenn er eine solche Weisung für ungesetzlich hält, die Entscheidung der zuständigen höheren Staatsbehörde einzuholen.

III. Geschäftsordnung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 9.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer ernennt die Kommission.

§. 11.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kommission zu berufen, wenn dies von einem Mitglied oder vom Grund- und Pfandbuchführer unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§. 13.

Der Grund- und Pfandbuchführer hat auf Anfordern der Kommission den Verhandlungen dieser mit beratender Stimme beizuwohnen.

VI. Die vom Grund- und Pfandbuchführer zu leistende Sicherheit.

§. 14.

Der Grund- und Pfandbuchführer hat für alle Forderungen,

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.

Der Stadtrat.
Schnepler.

G. Ved.

An die Glieder der evang. Kirchengemeinde.

Bei der am 24. d. M. vorgenommenen Wahl von 9 Kirchenältesten wurden gewählt die Herren Helm, Direktor der Amortisationskasse, mit 73 Stimmen, Mosetter, Institutsvorsteher, mit 71, Dürr, Stadtrat, Gräff, Buchhändler, Laub, Rentner, Römheldt, Stadtrat, mit je 69 Stimmen, K. v. Stöffer, Senatspräsident, mit 68, Reiff, Rechnungsrat, mit 66, L. Schwindt, Fabrikant, mit 63 Stimmen. Etwasige Einsprachen gegen diese Wahl sind innerhalb 8 Tagen, vom 26. d. M. an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchengemeinderat vorzubringen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1886.

Der evang. prot. Kirchengemeinderat.
Schmidt, Stadtpfarrer.

Aufforderung.

21. Alle diejenigen, die an die Nachlassmasse des Schreinermeisters Lorenz Köhler hier noch Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche, soweit es nicht schon geschehen ist, bei Unterzeichnetem oder der Wittve des Verstorbenen binnen 8 Tagen anzumelden, andernfalls Berücksichtigung bei der Theilung nicht erfolgen kann.

Karlsruhe, den 24. Mai 1886.
Der Großh. Notar
Bender.

4% Lissaboner Stadt-Anleihe in deutscher Währung.

Emission

Unterzeichnetes Bankhaus nimmt
Prospektus entgegen.

Sam

Reste! R

Die während meines Ausverkaufs
Spitzen, Bergimpen
werden von heute ab unter Einkauf

Josef Maier

183 Kaiserstrasse

NB. Bitte genau auf Firma

Vortsetzung des unwiderru

In Folge der Aufgabe meines Geschäfts
dem Ankaufspreis: **Kupfergeschirr, Cass
emailirtes Kochgeschirr** per Kilo 1 M.
geschirr per Kilo 1 M. 30 Pf., **Bügel
gelstählen** von 3 M. an, **Kochherde** in
portable Kesselgestelle in verschiedenem
Messingwaaren aller Art zu sehr billigen
des Lebensbedürfnisvereins sowie alte Metalle

N. Q. Somburge

Eintra

Heute Dienstag den
bei günstiger W
Garten-C

unter Leitung des Herrn Kapellm
Anfang 8 U

Der Vorstand.

Fremde

übernachteten hier vom 23. bis 24. Mat.
Sahnhof-Hotel. Delbeque, Kfm. m. Frau von
Köln. Weil, Kfm. v. Heidelberg. Trichter, Kfm. von
Lanbau. Kante, Kfm. v. Berlin. Mätern, Kaufm. v.
Kirchheim. Bongar, Kfm. v. Stuttgart. Stader, Kfm.
v. Chemnitz. Ruf, Kfm. v. Frankfurt.
Gebrüder. Frhr. v. Freiberg v. Altmendinger.
Monsignore Spolverini, Hausprälat S. D. des Papstes
v. Rom. Frhr. v. Althaus v. Freiburg. Brestwar,

Fürstl. Fürstend. Domänendirector v. Donaueschingen. Dr.
Mühlberger v. Gillingen. Bauer, Professor v. Paris.
Jachmann, Fabrikbes. v. Berlin. Frau Ordensheim von
Worms. Frkmann, Kfm. v. Brüssel. Bender, Kfm. v.
München.
Seiff. Dr. Arnobach, Rechtsprakt. v. Furtwangen.
Weber u. Deer, Rechtsprakt., u. Frtke, Stud. v. Freiburg.
Würdin, Priv. v. St. Jagen. Ullmann, Kaufm.
v. Weip. Krauß, Kfm. v. Giesfelden. Scher, Kfm.
v. Nürnberg. Böhm u. Landegger, Kaufl. von Köln.
Brandegger u. Kemp, Kf. v. Mannheim. Weiff, Kfm.

Prinz Max. Kech, Finanzprakt. v. Basel. Berner,
Rechtsprakt. v. Freiburg. Gebard, Ing. m. Tochter
v. Frankfurt. Florey v. Goblein. Söller v. Darm.
Elsas, Kfm. v. Ludwigsburg. Gutschmann, Kfm. von
Cassel. Unteregger, Fabr. v. Forstheim.
Prinz Wilhelm. Maier, Kaufm. v. Mannheim.
Günther, Landwirt mit Frau v. Schlierstadt.
Reichsadler. Neff, Feldwebel v. Weingarten. Eiser,
Photograph v. Frankfurt.
Schwarz Adler. Cohn, Kfm. v. Frankfurt.
Eiser, Kfm. v. Straßburg. Dambacher, Kfm. v. Bühl.
Beder, Kfm. v. Rastatt. Heiff, Kfm. v. Koblenz. Stegels,
Bäckermeister v. Pforzheim.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

6

Der Stadtrat ist jedoch jederzeit berechtigt, den Gebühren-
anteil des Grund- und Pfandbuchführers zu avertisieren; das
Avertisum richtet sich dann nach dem Betrage, welchen der Anteil
in den der Avertisierung vorher gehenden drei Jahren durchschnitt-
lich erreicht hat.

§. 18.

Die Zinsen des gewähr- und pfandgerichtlichen Sicherheits-
fonds werden diesem zugeschlagen.

Wenn und so lange der Fond 100 000 M. erreicht, wird die
Sammlung der Zinsen und des in §. 15 Absatz 1 erwähnten
Gebührenanteils für denselben sistiert.

Karlsruhe, den 7. Mai 1886.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Zu vorstehendem Ortsstatut wurde unterm 24. März 1886
die Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Erlaß Groß-
herzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. April 1886 Nr. 7319
— im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der
Justiz, des Kultus und Unterrichts — die Staatsgenehmigung
erteilt.